



Unwirksamkeit einer Gewährleistungs-Freizeichnung (2005)

Gemäss Art. 197 OR haftet ein Verkäufer dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Grundsätzlich lässt sich diese Gewährspflicht vertraglich wegbedingen, sofern der Verkäufer die Gewährsmängel nicht arglistig verschwiegen hat (Art. 199 OR). In einem kürzlich veröffentlichten Entscheid (BGE 130 III 686) hat nun das Bundesgericht in Bestätigung seiner Rechtsprechung festgehalten, dass auch versteckte Mängel nicht von einer generellen Freizeichnungsklausel erfasst werden, wenn sie gänzlich ausserhalb dessen lagen, womit ein Käufer vernünftigerweise rechnen musste. Damit ein Mangel von einer allgemein formulierten Freizeichnungsklausel nicht erfasst wird, genügt es allerdings nicht, dass er unerwartet ist; er muss auch den wirtschaftlichen Zweck des Geschäfts erheblich beeinträchtigen. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung ist zu erurieren, ob der Käufer mit den Mängeln einer bestimmten Art im vorhandenen Ausmass rechnen musste. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch das Verhältnis zwischen dem Kaufpreis für das mutmasslich mängelfreie und für den vorausgesetzten Gebrauch taugliche Kaufobjekt und den Kosten einer allfälligen Mängelbehebung zur Herstellung der Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch zu berücksichtigen.

